

VI.

Regulativ vom 23sten Zeumonath 1804, über
die Eheeinsegnungen und Copulations-
scheine. (a.)

1.) Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingeseget werden möge.

2.) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons mit der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweyer Versprochener aus dem gleichen Kanton, welche sich in einem andern Kanton wollen kopulieren lassen, soll nur nach geschעהer Vorweisung der Verkündigungs- oder Proklamationscheine sowohl von dem Wohnort als der Heymath der Parthenen, eingeseget werden. — Sollte in einer Heyrath zwischen Römisch-Katholischen eine Dispensation nach kanonischem Rechte von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so wird die Vorweisung des dießfalsigen Akts erfordert.

(a.) Diesem Concordat haben die L. Stände Schwyz und Uri nicht beygestimmt.

3.) Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizer mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn dieselbe in einem andern Kanton geschieht) nebst den Verkündigungs Scheinen annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des Schweizerischen Theils von dieser Heyrath Kenntniß erhalten habe, erforderlich.

4.) Die Ehe zwischen ganz Landfremden soll nur auf Bewilligung derjenigen Regierung eingeseget werden, in deren Gebiet die Einsegnung begehrt wird. Diese Regierung wird sich die nöthigen Zeugnisse vorlegen lassen.

5.) Die oben benannten Verkündigungs- oder Proklamations Scheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Wohnorts und der Heymath ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen, oder den von selbigen hiezu bezeichneten Behörden, legalisirt; selbige sollen Tauf- und Geschlechtsname, Heymath- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6.) Die Copulations Scheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Heymath- und Wohnort ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt seyn.

7.) Die Tagsatzung äußert den Wunsch, daß die in der gegenwärtigen Convention festgesetzten Punkte, von den Löbl. Kantonen von nun an in einstweilige Vollziehung gesetzt werden möchten.

VII.

Concordat vom 5ten Junii 1805, wegen dem gemeineydenößischen Concurrecht. (a.)

1.) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt, und collociert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2.) Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beytretten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse, gelegt werden.

(a.) Die L. Stände Schwyz und Glarus haben diesem Concordat nicht beygestimmt. Daher ist von den übrigen L. Ständen in Concurrsachen die Convenienz gegen dieselben vorbehalten worden.